

## Zeittafel für die Gemeindekirchenratswahl am 18. März 2012 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Bis zum 01. Oktober 2011	Der <b>Gemeindekirchenrat</b> entscheidet über eine evtl. Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine evtl. Bildung von Stimmbezirken.  Der <b>Gemeindekirchenrat</b> entscheidet, wie die Wahlbenachrichtigungskarten den Wahlberechtigten zugestellt werden sollen (Verteilung oder Versand)	§ 11 und 12 KVBG
Bis zum 23. Dezember 2011	Der <b>Gemeindekirchenrat</b> setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten fest.  Der <b>Gemeindekirchenrat</b> stellt die Wählerliste auf.  Der <b>Gemeindekirchenrat</b> ernennt ggf. einen Wahlausschuss.  Der <b>Gemeindekirchenrat</b> (Wahlausschuss) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerlisten auszulegen ist.  Der <b>Gemeindekirchenrat</b> setzt den Tag der Einführung der Kirchenältesten an einem Tag im Juni 2012 fest.	§ 3 Abs. 1 und 2 KVBG  § 13 KVBG  § 31 KVBG  § 14 Abs. 1 KVBG  § 1 Abs. 4 KVBG
Bis zum 31. Dezember 2011	Der <b>Gemeindekirchenrat</b> bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand.	§ 13 KVBG
Vor dem 01. Januar 2012	Der <b>Gemeindekirchenrat</b> kann bereits vor den Abkündigungen der Wahl ergänzend weitere Arten der Bekanntmachung einleiten.	§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 KVBG
<b>08. Januar 2012</b>	Beginn der <b>Auslegung der Wählerliste</b>  Erste <b>Abkündigung</b> der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.	§ 14 Abs. 1 KVBG  § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 KVBG
<b>15. Januar 2012</b>	Zweite <b>Abkündigung</b> der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen	§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 KVBG
<b>22. Januar 2012</b>	Der <b>Gemeindekirchenrat</b> (Wahlausschuss) beendet die Auslegung und überprüft innerhalb einer Woche nochmals die Wählerliste.  Ggf. berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller	§ 14 Abs. 1 bis 4 KVBG
<b>30. Januar 2012</b>	Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge	§ 15 Abs.1 KVBG
Bis zum 06. Februar 2012	Der <b>Gemeindekirchenrat</b> (Wahlausschuss) prüft die Wahlvorschläge, streicht ggf. Namen und benachrichtigt die Betroffenen, ergänzt ggf. die Wahlvorschläge oder stellt einen neuen Wahlvorschlag auf.  Der <b>Kreiskirchenrat</b> entscheidet danach innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Gemeindekirchenrat (Wahlausschuss)	§§ 16 und 17 KVBG

Bis zum 13. Februar 2012	Der <b>Gemeindekirchenrat</b> (Wahlausschuss) holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen nach § 18 KVBG ein. Anschließend ergänzt der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuss), soweit erforderlich, die Wahlvorschläge.  Der <b>Gemeindekirchenrat</b> (Wahlausschuss) berichtet dem Kreiskirchenrat, ob die Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl vorliegen  Der <b>Gemeindekirchenrat</b> (Wahlausschuss) stellt den Wahlaufsatz auf.	§ 17 Abs. 1 KVBG  § 17 Abs. 4 KVBG  § 19 KVBG
Zwischen dem 6. und dem 26. Februar 2012	Der <b>Gemeindekirchenrat</b> verschickt oder verteilt die Wahlbenachrichtigungskarten.  Der <b>Gemeindekirchenrat</b> (Wahlausschuss) ernennt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand.	§ 23 KVBG
<b>27. Februar 2012</b>	Endtermin für Anträge auf Berichtigung der Wählerliste	§ 14 Abs. 2 KVBG
<b>04. März 2012</b>	Erste <b>Abkündigung</b> des Wahlaufsatzes und des Wahltermins und der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 und 26 KVBG
Nach dem 04. März 2012	Ggf. Vorstellung der Vorgeschlagenen.	§ 21 KVBG
<b>11. März 2012</b>	Zweite <b>Abkündigung</b> des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 und 26 KVBG
<b>15. März 2012</b>	Ablauf der Antragsfrist (24:00 Uhr) für Wahlscheine zur Briefwahl	§ 26 Abs. 3 KVBG
<b>17. März 2012</b>	Die Wählerliste wird endgültig geschlossen	§ 14 Abs. 2 KVBG
<b>18. März 2012</b>	<b>Wahl</b>	§§ 25 ff. KVBG
<b>25. März 2012</b>	<b>Abkündigung</b> des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§ 29 Abs. 4 KVBG
<b>02. April 2012</b>	Ablauf der Beschwerdefrist (24:00 Uhr) für die Anfechtung der Wahl.	§ 30 Abs. 1 KVBG
Nach dem 02. April 2012	Der <b>Gemeindekirchenrat</b> macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenältesten, soweit die Wahl nicht angefochten ist.	§ 37 Abs.1 und § 3 Abs. 5 KVBG
<b>Bis zum 16. April 2012</b>	Der <b>Kreiskirchenrat</b> entscheidet über Anfechtungen der Wahl.	§ 30 Abs. 2 KVBG
Bis zum 28. April 2012	Der <b>Kreiskirchenrat</b> beruft Kirchenälteste.	§ 37 KVBG
29. April 2012	<b>Abkündigung</b> der Berufung unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§ 37 Abs. 4 u. 5 u. § 29 Abs. 5 KVBG
07. Mai 2012	Ablauf der Beschwerdefrist (24:00 Uhr) für die Anfechtung einer Berufung.	§ 37 Abs. 5 KVBG
Ab 13. Mai 2012	<b>Abkündigung</b> des Einführungstermins, soweit nicht Beschwerden gegen die Wahl und Berufung anhängig sind.	§ 39 Abs. 1 KVBG
Ab 01. Juni bis 30. Juni 2012	<b>Einführung</b> der Kirchenältesten	§ 1 Abs. 4 und § 39 KVBG